

Hausordnung im Stadtgarten Köln / Initiative Kölner Jazz Haus e.V.

Die Hausordnung gilt für das gesamte Konzerthaus, das zugehörige Außengelände sowie ggf. zugemietete Räumlichkeiten. Sie gilt für alle Personen, die das Konzerthaus oder das Gelände betreten oder sich dort aufhalten. Mit dem Betreten wird die Hausordnung akzeptiert.

Das Hausrecht üben der Betreiber und beauftragte Dritte (Veranstalter) aus. Der Betreiber ist berechtigt, den Zutritt zum Gelände für Besucher*innen, Aussteller*innen und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur gegen Vorlage eines Ausweises und einer Eintrittskarte zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren.

Mitarbeiter*innen des Betreibers/Veranstalters und das von ihm beauftragte Einlasspersonal sind berechtigt, Kartenkontrollen auf dem Gelände durchzuführen. Personen, die ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der Halle oder auf dem Gelände aufhalten, haben unverzüglich das Gelände zu verlassen.

- Wir erwarten eine tolerante und positive Mentalität gegenüber anderen Gästen, Mitarbeiter_innen und Künstler_innen – egal welche Hautfarbe, Kultur, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Religion usw. diese haben. Aggressivität, Gewalt, sexistische, homophobe, transfeindliche oder rassistische Bemerkungen und Handlungen werden nicht toleriert und werden mit einem Hausverbot geahndet.
- Personen, die erkennbar stark alkoholisiert sind oder unter Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und des Geländes verwiesen.
- Alle Einrichtungen des Konzerthauses Stadtgarten sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- Im gesamten Stadtgarten besteht Rauchverbot.
- Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher*innen, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besucher*innen führen können, durch das Einlasspersonal nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher*innen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

- Bei Partys und einigen Konzerten wird erst ab 18 Jahren Eintritt gewährt. Daher ist das Mitführen eines gültigen Personalausweises Pflicht. Bei allen Veranstaltungen gilt das Jugendschutzgesetz.

Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Betreibers verstößt, ist zu unterlassen, insbesondere:

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich –
- Tätigkeiten, die den satzungsgemäßen Zielen des Konzerthaus Stadtgarten widersprechen oder diesen bewusst entgegen wirken wollen
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw., das Anbringen von Aufklebern aller Art
- das Mitnehmen von Tieren; Ausnahmen: Führungshunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde;
- die Verunreinigung der Räumlichkeiten oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- mitgebrachte Getränke und Speisen;
- rassistisches, fremdenfeindliches und sexistisches Infomaterial;
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt).

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch Schallpegel empfehlen wir die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Unser Thekenpersonal hält gerne für Sie Gehörschutzstöpsel bereit.

Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, davon ausgenommen ist die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. persönlichen Besitz, Wertsachen oder die sich daraus ergebenden Folgeschäden, an der Garderobe abgegebene Kleidung ist bis zu einem Höchstbetrag von € 500,- gegen Verlust versichert.

Hausverbote, die durch den Betreiber ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die im Stadtgarten durchgeführt werden. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet der Betreiber auf Antrag nach billigem Ermessen.

Falls Sie sich durch das Stadtgarten-Personal oder beauftragte Dritte ungerecht behandelt fühlen, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsführung der Initiative Kölner Jazz Haus e.V..
Telefonisch: 0221-952994-10 oder per E-Mail an info@stadtgarten.de